Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1017/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Kirschlorbeer in Mainz (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Ist das Anpflanzen von Kirschlorbeer im Stadtgebiet Mainz aktuell verboten? Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage (kommunale Satzung, Landesrecht, Bundesrecht, EU-Verordnung) beruht dieses Verbot, und seit wann ist es in Kraft?*

Der Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) ist eine gebietsfremde Strauchpflanze. Derzeit steht sie nicht auf der EU-Liste für invasive Arten, entsprechend bestehen auch keine Verbote nach Bundes- oder Landesrecht.

2. *Gilt ein etwaiges Verbot nur für Neupflanzungen oder auch für bereits bestehende Bestände? Gibt es Übergangsfristen oder Bestandsschutzregelungen für bereits vorhandene Pflanzen?*

Es bestehen keine Verbote für Neupflanzungen oder Bestände von Kirschlorbeer im geschlossenen Siedlungsbereich.
In der freien Natur bedarf nach § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn Gefährdung von Ökosystemen und Biotopen nicht auszuschließen ist. Pflanzenarten werden nicht benannt.
Im Geltungsbereich von Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht ist im Regelfall das Einbringen von Pflanzen verboten. Belange der Land- oder Forstwirtschaft sind dabei ausgenommen. Es bestehen zumeist keine Übergangsfristen oder Bestandsschutzregelungen. Es gilt das jeweilige Datum des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung.

3. *Welche Sanktionen drohen Privateigentümern, die gegen ein bestehendes oder künftiges Verbot verstoßen? Ist die Verhängung von Bußgeldern vorgesehen, und wenn ja, in welcher Höhe?*

Das Bundesnaturschutzgesetz und Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht sehen Geldbußen bis zu 50.000,- € bei Einbringung von Pflanzen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vor, wenn die betreffende Pflanzenart in der freien Natur in dem betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, vor.

4. *Ist die Entsorgung von Schnittgut und Pflanzenteilen des Kirschlorbeers (z.B. über den Grünschnitt oder die Biotonne) geregelt oder eingeschränkt, um eine ungewollte Ausbreitung zu verhindern? Welche Entsorgungswege sind zulässig?*

Die Entsorgung von Schnittgut und Pflanzenteilen des Kirschlorbeers über die Biotonne, den Wertstoffhöfen oder einem Kompostierungswerk ist zulässig. Von einer Kompostierung im

heimischen Garten wird abgeraten, da die dort erreichten Temperaturen in der Regel nicht ausreichen, um eine vollständige Verrottung des Pflanzenmaterials sowie eine zuverlässige Abtötung der Samen sicherzustellen.

5. *Plant die Stadtverwaltung, eine eigene kommunale Regelung (z.B. Grünanlagensatzung, Bebauungsplanvorschriften) zum Verbot oder zur Einschränkung der Verwendung von Kirschlorbeer zu erlassen, sofern keine solche bereits besteht?*

Derzeit plant die Stadtverwaltung keine eigene kommunale Regelung zum Verbot oder zur Einschränkung von Kirschlorbeer über die bestehende Gesetzeslage hinaus.

6. *Befindet sich Kirschlorbeer auf städtischen Grünflächen, in städtischen Parks, auf Friedhöfen, Schulgeländen, Kinderspielplätzen oder anderen kommunalen Liegenschaften im Stadtgebiet Mainz? Falls ja: In welchem Umfang (Anzahl Standorte, geschätzte Fläche)?*

Kirschlorbeer ist auf städtischen Grünflächen im geschlossenen Siedlungsbereich eingesetzt. Genaue Zahlen zum Umfang wurden nicht erhoben.

7. *Wurde oder wird eine systematische Erfassung und Kartierung von Kirschlorbeer-Beständen auf städtischen Flächen durchgeführt? Wenn nein: Ist eine solche Bestandsaufnahme geplant?*

Eine systematische Erfassung und Kartierung der Kirschlorbeerbestände wurde nicht durchgeführt und ist auch nicht geplant.

8. *Wurden in der Vergangenheit bereits städtische Ausschreibungen, Bepflanzungsaufträge oder Pflegeverträge vergeben, die die Verwendung von Kirschlorbeer einschlossen? Wenn ja: Seit wann wird die Pflanze dabei eingesetzt und in welchem Umfang?*

Es wurden in der Vergangenheit städtische Ausschreibungen oder Bepflanzungsaufträge für den geschlossenen Siedlungsbereich erteilt, die auch die Verwendung von Kirschlorbeer einschlossen. Die ersten Einsätze und Umfänge können zeitlich nicht mehr zugeordnet werden. Auf städtischen Flächen in der freien Natur wurde und wird diese Pflanzenart nicht verwendet. Mittlerweile wird Kirschlorbeer auch im besiedelten Innenbereich von der Stadt nicht mehr eingesetzt.

9. *Wie gedenkt die Stadtverwaltung mit dem auf städtischen Flächen vorhandenen Kirschlorbeer-Bestand umzugehen? Ist eine vollständige Entfernung, eine teilweise Rückschnittspflege oder ein Belassen der Bestände vorgesehen?*

Es besteht keine Aufforderung seitens der EU, des Bundes oder des Landes zur Entfernung von Kirschlorbeer innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Aus fachlicher Sicht besteht derzeit keine Veranlassung, dort Pflanzen zu entfernen. Die Stadtverwaltung belässt daher im Innenbereich die bisherigen Bestände und unterhält diese weiterhin im Rahmen der regulären städtischen Grünflächenpflege.

10. *Sofern eine Entfernung vorgesehen ist: Nach welchem Zeitplan soll diese erfolgen, welche Kosten werden hierfür veranschlagt, und durch welche heimischen oder ökologisch unbedenklichen Pflanzenarten soll Kirschlorbeer ersetzt werden?*

Eine Entfernung innerhalb der geschlossenen Ortschaften ist nicht vorgesehen.

11. *Gibt es ein Konzept oder eine Leitlinie für die künftige Bepflanzung städtischer Grünflächen, das invasive oder ökologisch problematische Arten wie den Kirschlorbeer ausschließt und standortgerechte, heimische Pflanzenarten bevorzugt? Falls ja: Welche Arten werden konkret empfohlen?*

Grundsätzlich werden im geschlossenen Siedlungsbereich nur standortgerechte, nach Möglichkeit heimische Arten unter Berücksichtigung der Anforderungen durch den Klimawandel verwendet. Aufgrund der Vielfalt werden hier konkrete Arten nicht benannt. Entsprechende Pflanzlisten finden sich in Bebauungsplänen sowie in der ‚Satzung über Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz'.

12. *Plant die Stadt Mainz Informations- oder Beratungsangebote und Bürger (z.B. Merkblätter, Beratungsstellen, Öffentlichkeitskampagnen), um auf die ökologische Problematik des Kirschlorbeers hinzuweisen und zum Rückbau bzw. zur Ersatzbepflanzung zu motivieren?*

Die Stadt plant keine Informations- oder Beratungsangebote zum Kirschlorbeer. Auf Anfrage werden die Bürger:innen gerne über mögliche, bevorzugt heimische Alternativen beraten.

13. *Welche finanziellen Mittel stehen im Haushalt der Stadt Mainz für Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten – einschließlich des Kirschlorbeers – zur Verfügung, und wurden solche Mittel in den vergangenen Haushaltsjahren bereits eingesetzt?*

Finanzielle Mittel zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten stehen der Stadt Mainz im eingeschränkten Maße für eigene Grundstücke zur Verfügung. Sie werden auf Flächen in der freien Natur, insbesondere in den Natur- oder Landschaftsschutzgebieten eingesetzt.

Mainz, 11.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete